

Dr. Wolfgang Stock

Sammeln und Pflücken

Was man auf seinen Streifzügen durch die Natur mitnehmen darf.

Das Sammeln in der Natur ist eine der archetypischen Beschäftigungen des Menschen. Abgelöst von Überlebensnotwendigkeiten stellt sich das Sammeln von Naturprodukten heute als eine entspannende und sinnliche Freizeitbetätigung dar. Doch es gibt einige Regeln zu beachten, die im folgenden Überblick nachzulesen sind.

■ Pilze

Nach dem Forstgesetz gibt es für Pilze folgende Sammelbeschränkung: Pro Person und Tag darf man dem Wald, wenn seitens der/des Eigentümerin/Eigentümers keine gegenteilige Verfügung getroffen wurde, maximal 2 kg Pilze entnehmen. **Die ökologische Bedeutung dieser Regelung ist nicht ganz eindeutig.**

Wenn man eigenmächtig Pilzsammelveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt, ist man strafbar (§ 174 Abs. 3 lit. d Forstgesetz).

Nach dem Forstgesetz nicht strafbare Handlungen sind

- befugtes Sammeln von Pilzen in einer Menge von mehr als 2 kg,
- Sammeln von Pilzen bis zu einer Menge von 2 kg pro Tag (das auch – soweit dies denkbar ist – zu Erwerbszwe-

cken) auch ohne Duldung der/des Waldeigentümerin/-eigentümers.

Foto: Alfred Leitgeb



Das Sammeln von maximal 2 kg Pilzen pro Tag und Person ist auch ohne Einverständnis der/des Waldeigentümerin/-eigentümers nicht strafbar.

Nicht ganz geklärt ist, ob die/der Waldeigentümerin/-eigentümer das Sammeln von Pilzen ganz untersagen darf. Eigentumsrechtlich betrachtet (§ 405 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch [ABGB]) eher ja; wenn man von der Geltung von Gewohnheitsrecht ausgeht, eher nein. Sicher ist: Sind im Wald keine Sammelverbotstafeln aufgestellt, darf man die forstrechtlich erlaubte Menge von 2 kg pro Person und Tag entnehmen.

Das Sammeln von Pilzen kann auch durch das Landesnaturschutzrecht geregelt sein. Eigene Pilzverordnungen gibt es in Kärnten, Salzburg und Tirol. In anderen Bundesländern finden sich Sammelbeschränkungen für Pilze zum Teil in den jeweiligen Naturschutzgesetzdurchführungs- bzw. Artenschutzverordnungen (z. B. in Vorarlberg).

Foto: forcolia/kzenon



Beim Pilzesammeln darf man das Wurzelgeflecht (Myzel) nicht zerstören. Man sollte Pilze daher vorsichtig mit einem Messer abschneiden.

Kärnten

Die wichtigsten Inhalte der **Verordnung vom 1. Juli 2014**:

- ❑ Verbot der mutwilligen Beschädigung von wildwachsenden Pilzen und ihrer Myzelsysteme
- ❑ Sammelverbot für Schutzgebiete
- ❑ Sammelverbot für geschützte wildwachsende Pilze
- ❑ Allgemeine Sammelbeschränkungen: Sammeln nur für den Eigengebrauch, maximal 2 kg pro Person und Tag (von 7 bis 18 Uhr)
- ❑ Sammelbeschränkung für Steinpilze und Eierschwammerl: nur vom 15. Juni bis 30. September erlaubt
- ❑ Verbot der Verwendung von Harken, Hacken und Rechen

Foto: Alfred Leitgeb



In Kärnten dürfen Eierschwammerl und Steinpilze nur vom 15. Juni bis 30. September gesammelt werden.

Salzburg

Die wichtigsten Inhalte der **Verordnung vom 15. März 1994**:

- ❑ Verbot des mutwilligen Beschädigens oder Vernichtens von Pilzen und des Pilzmyzels
- ❑ Sammelverbot für giftige oder ungenießbare Arten
- ❑ Sammelverbot für alte oder wurmstichige Exemplare
- ❑ Verbot des Sammelns ohne genaue Artenkenntnis
- ❑ Verbot der Verwendung von Werkzeugen (Rechen, Harken und Hauen), ausgenommen Messer zum Abschneiden des Pilzstiels und zum Putzen der Pilze
- ❑ Sammelverbot für bestimmte Gebiete
- ❑ Allgemeine Sammelbeschränkungen: vom Beginn der Pilzsaison bis 30. September von 7 bis 19 Uhr, ab 1. Oktober bis zum Ende der Pilzsaison von 7 bis 17 Uhr maximal 2 kg pro Person und Tag
- ❑ Spezielle Sammelbeschränkungen für den Verkauf

Foto: Kurt Tisch



Die Entnahme von Zapfen (Pockerln) für den Eigenverbrauch (z. B. zum Einheizen oder Dekorieren) ist forstrechtlich nicht strafbar.

Tirol

Die wichtigsten Inhalte der **Verordnung vom 13. September 2005**:

- ❑ Verbot des mutwilligen Beschädigens oder Zerstörens von wildwachsenden Pilzen oder ihrer Teile (Myzel-System, Fruchtkörper)
- ❑ Verbot der Verwendung von Rechen, Haken und ähnlichen mechanischen Hilfsmitteln
- ❑ Allgemeine Sammelbeschränkungen: maximal 2 kg pro Person und Tag (von 7 bis 19 Uhr)

Vorarlberg

Pilze dürfen nur von 8 bis 17 Uhr und nur in einer Menge von höchstens 2 kg Frischgewicht je Person und Tag gesammelt werden. Es dürfen nur solche Pilze gesammelt werden, welche die/der SammlerIn vorher als essbare Art erkennt (§ 4 Vorarlberger Naturschutzverordnung).

Beeren, Früchte, Samen

Bei der Entnahme von Beeren gibt es forstrechtlich keine mengenmäßige Obergrenze zwischen strafbar und nicht strafbar. Es wird lediglich zwischen Aneignung zu Erwerbszwecken und Eigenbedarf unterschieden.

Nach dem Forstgesetz ist es verboten, sich unbefugt Früchte oder Samen der im Anhang zum Forstgesetz angeführten **Holzgewächse** (somit nicht Beeren nichtforstlicher Pflanzen!) zu Erwerbszwecken anzueignen (§ 174 Abs. 3 lit. b Z. 2 Forstgesetz). Das Vorliegen von Erwerbszwecken wird dann angenommen, wenn sich aus den Umständen (z. B. bisherige Vorgangsweise, organisiertes Sammeln, Menge) schließen lässt, dass eine entgeltliche Weitergabe in roher oder verarbeiteter Form beabsichtigt ist.

Wenn man eigenmächtig Beerensammelveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt, ist man strafbar (§ 174 Abs. 3 lit. d Forstgesetz).

Nach dem Forstgesetz nicht strafbare Handlungen sind

- ❑ befugtes Sammeln (mit Zustimmung oder zumindest Wissen und stillschweigender Duldung der/des Waldeigentümerin/-eigentümers) von Früchten und Samen aller Art, auch zu Erwerbszwecken,
- ❑ Sammeln von Früchten und Samen forstlichen Bewuchses für den Eigenbedarf – auch ohne Duldung der/des Waldeigentümerin/-eigentümers,
- ❑ Sammeln von Früchten nichtforstlicher Pflanzen (z. B. Heidelbeeren) – auch zu Erwerbszwecken, auch ohne Duldung der/des Waldeigentümerin/-eigentümers.

Foto: fotolia/Klaus Reitmeier



Foto: fotolia/Alex Ishchenko

Die Entnahme von Heidel- und Preiselbeeren (sofern naturschutzrechtlich nicht verboten) ist forstrechtlich nicht strafbar.

Naturschutzrechtlich ist das Sammeln von Beeren grundsätzlich nur in speziellen Schutzgebieten verboten, wo das Schutzniveau ganz allgemein höher ist als im allgemeinen Landschaftsschutz.

Beispiele für solche Schutzgebiete:

- ❑ Sonderschutzgebiet Inneres Untersulzbachtal (Salzburg)
- ❑ Sonderschutzgebiet Piffkar (Salzburg)
- ❑ Naturschutzgebiet Riesachtal in den Schladminger Tauern (Steiermark)
- ❑ Naturschutzgebiet Westteil des Toten Gebirges (Steiermark)
- ❑ Naturschutzgebiet Ostteil des Toten Gebirges (Steiermark)
- ❑ Naturschutzgebiet Dachsteinplateau (Steiermark)

In Salzburg kann die Landesregierung, wenn sie es für notwendig erachtet, gemäß § 30 des **Salzburger Naturschutzgesetzes** zum Schutz wild wachsender Waldfrüchte und Beeren jederzeit Beschränkungen verordnen.

Justizstrafrechtlich gibt es gemäß § 141 Abs. 4 Strafgesetzbuch (StGB) einen Ausschluss der Strafbarkeit: Die rechtswidrige Aneignung von Bodenerzeugnissen oder Bodenbestandteilen (wie Baumfrüchte oder Waldprodukte) geringen Wertes ist gemäß dieser Bestimmung gerichtlich nicht strafbar. Als „geringer Wert“ wird nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs (OGH) ein Betrag von ca. 100 Euro angenommen.

■ Pflanzen

Das Sammeln von Pflanzen ist so alt wie die Menschheit selbst. (Der Anbau von Nutzpflanzen, der Ackerbau, ist ja erst eine viel spätere Wirtschaftsform). Während es bereits im Mittelalter forstrechtliche Regelungen für die Nutzung der Wälder gab, begann der gesetzliche Pflanzenschutz erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts.

Unter den geschützten Arten ragte damals vor allem eine hervor: das Edelweiß (*Leontopodium alpinum*). Es war im alpinen Raum ziemlich weit verbreitet; wegen seiner eigenartigen Schönheit und seiner symbolhaften Bedeutung wurde ihm aber von Touristen und Einheimischen stark nachgestellt. Gesetzliche Schutzvorschriften finden sich in Salzburg seit 1886, in Tirol seit 1892. In Niederösterreich verbot das Gesetz vom 14. Oktober 1901 (Landesgesetzblatt [LGBl] 1901/67) erstmals das Ausheben und Ausreißen von Edelweißpflanzen samt Wurzeln sowie das Feilhalten und den Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen. Der Schutz des Edelweißes war das Resultat der Sorge um den Verlust eines Symbols der Alpenwelt, das in diesen Jahren vor der Ausrottung stand. Auch Heimatschutzvereine engagierten sich zugunsten der bedrohten Alpenpflanze.



In jedem Bundesland, wo das Edelweiß in freier Natur vorkommt, ist es strengstens geschützt und darf weder gepflückt noch ausgegraben werden.

Bald wurden weitere Alpenpflanzen geschützt. In Niederösterreich zum Beispiel führte man mit dem Gesetz vom 29. Jänner 1905 (LGBl 1905/67) den Alpenblumenschutz ein. Im Laufe der Zeit mussten auch häufiger vorkommende Pflanzen geschützt werden. Wild wachsende Pflanzen genießen heute ganz allgemein einen grundsätzlichen Schutz gegen mutwillige Beschädigung und viele einzelne Arten einen speziellen Schutz (auch gegen das Sammeln).

Wild wachsende Pflanzen (das sind solche, die in der Natur unabhängig von menschlichen Pflegemaßnahmen vorkommen; erfasst sind auch Wurzeln, Zwiebeln, Blüten und Zweige) sind in Österreich naturschutzrechtlich geschützt. Zum Teil werden auch europarechtliche Vorgaben (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie = FFH-RL) erfüllt. Der Grundschutz bedeutet, dass wild wachsende Pflanzen nicht mutwillig beschädigt oder vernichtet werden dürfen. Mutwillig handelt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH), wer aus Freude an der Beschädigung handelt (Vandalismus), aber auch wer keine (einsichtige) Rechtfertigung vorbringen kann; das heißt, wer „einfach so“ handelt.



Auch alle Enziangewächse sind vollkommen geschützt: Sie dürfen nicht gepflückt und schon gar nicht ausgegraben werden.

Für das Sammeln gilt meist die sogenannte Handstraußregel: So ist gemäß § 17 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz das Pflücken von wild wachsenden, nicht aufgrund der Naturschutzverordnung unter speziellem Schutz stehenden Pflanzen für den persönlichen Bedarf im Ausmaß eines Handstraußes (das ist die Pflanzenmenge, deren Stängel von Daumen und Zeigefinger einer Hand umfasst werden können) gestattet.

Neben diesem allgemeinen Schutz genießen bestimmte Pflanzenarten einen Sonderschutz. Meist ist es verboten, geschützte Pflanzen oder Teile davon auszugraben, sie von ihrem Standort zu entfernen, zu

beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile. In manchen Landesgesetzen sind Ausnahmegewilligungen vorgesehen.

Auch eine naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung ersetzt aber nicht die privatrechtliche Zustimmung des über die jeweiligen Grundstücke Verfügungsberechtigten. Denn gemäß § 405 ABGB wachsen die natürlichen Früchte eines Grundes (solche Nutzungen, die er – ohne bearbeitet zu werden – hervorbringt: Kräuter, Schwämme und dergleichen) der/dem Eigentümerin/Eigentümer des Grundes zu. Ohne Zustimmung der/des Eigentümerin/Eigentümers ist also jedes Sammeln auf fremdem Grund unzulässig.

Nach allgemeiner zivilrechtlicher Lehre kann die Zustimmung auf unterschiedliche Arten erfolgen: durch eine ausdrückliche (mündliche oder schriftliche) Willenserklärung, aber auch durch eine stillschweigende. Da das Sammeln von Naturbodenprodukten für nicht gewerbliche Zwecke im Allgemeinen als gestattet angesehen wird, kann man – wenn kein Zweifel besteht – von einer stillschweigenden Zustimmung ausgehen. Die Tatsache, dass keine Verbotstafeln aufgestellt sind, wäre nach den „im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen“ (§ 863 Abs. 2 ABGB) als Erklärung der Duldung zu verstehen. Die/der Grundeigentümerin/-eigentümer kann aber das Sammeln verbieten.

Feldschutzgesetze

In manchen Bundesländern gibt es darüber hinaus Feldschutzgesetze, die Folgendes bei Strafe verbieten können:

- ❑ das Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten sowie das Beschädigen von Bäumen, Nutzungssträuchern und Baumpfählen,
- ❑ das Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Weinreben, Schoten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Äckern und das Abschneiden oder Abreißen des Grases auf Wiesen oder Feldrainen,
- ❑ das Aufsammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten, von Dünger oder sonstigen Stoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden und das Graben von Früchten und Erde (Sand, Schotter, Steinen, Lehm und dergleichen) auf fremden Grundstücken.

Die Feldschutzgesetze widmen sich somit einer „Strafbarkeitslücke“, denn gemäß § 141 Abs. 4 StGB ist die rechtswidrige Aneignung von Bodenerzeugnissen oder Bodenbestandteilen (wie Baumfrüchten, Waldprodukten, Klaubholz) geringen Wertes gerichtlich nicht strafbar. Man ist also kein „Dieb“, wenn man Pilze oder Beeren entgegen eines von der/vom Grundstückseigentümerin/-eigentümer verhängten Verbotes sammelt. Zu den Bodenerzeugnissen gehören zum Beispiel auch Edelkastanien, Obst am Baum, Fallobst, Reisig, Gras, Blumen, Sträucher und kleine Bäume, wenn sie nur einen geringen Wert (etwa bis 100 Euro) haben. Bodenbestandteile sind Sand, Schotter, Erde usw. Die gerichtliche Straffreiheit gilt aber nur für Entnahmen, die im Wald oder auf freiem Feld getätigt werden. Wer sich aus dem Garten des Nachbarn Obst holt, ohne es zu bezahlen, stiehlt.



Foto: fonolia/djama

Sammeln von Edelkastanien kann durch Landesfeldschutzgesetze verboten sein. Im Wald ist das Sammeln von Kastanien für den Eigenbedarf forstrechtlich nicht strafbar, kann aber von der/vom Eigentümerin/Eigentümer untersagt sein.

Erde, Steine, Rasen & Co

Verwaltungsvorschriften beschränken auch sonst das Sammeln in der freien Natur in vielfacher Weise: Wer sich Erde, Rasen oder sonstige Bodenbestandteile in mehr als geringem Ausmaß oder stehendes sowie geerntetes Holz oder Harz im Wald aneignet, macht sich nach dem Forstgesetz strafbar (§ 174 Abs. 3 lit. b Z. 3). Die Angabe „in mehr als geringem Ausmaß“ ist mengenmäßig und nach der forstlichen Bedeutung zu beurteilen.

Die unbefugte Aneignung von stehendem und geerntetem Holz sowie Harz ist in jeder Menge nach dem Forstgesetz verwaltungsstrafrechtlich strafbar. Wer stehende Bäume, deren Wurzel oder Äste, liegende

Stämme, junge Bäume oder Strauchpflanzen beschädigt oder, abgesehen von einzelnen Zweigen ohne wesentliche Beschädigung der Pflanze, von ihrem Standort entfernt (§ 174 Abs. 3 lit. b Z. 4), kann bestraft werden.



Foto: Kurt Tisch

Das Abschneiden von Latschenzweigen ist forstrechtlich strafbar.

In öffentlichen Gewässern ist das Sammeln von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis grundsätzlich unentgeltlich erlaubt (§ 8 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz), soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet, noch ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt, noch jemandem ein Schaden zugefügt wird. Das Wasserrechtsgesetz geht davon aus, dass zum Beispiel eine geringfügige Schotterentnahme noch als „Gemeingebrauch“ anzusehen ist. Im Rahmen des Gemeingebrauchs darf keine gewerbsmäßige Entnahme erfolgen und die gleiche Nutzung durch andere Personen nicht ausgeschlossen sein.

Gemäß § 15 Abs. 5 Wasserrechtsgesetz ist in Laichschonstätten während der von der Wasserrechtsbehörde zu bestimmenden Zeit jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit verboten, insbesondere das Abmähen und Ausreißen der im Wasserbett wurzelnden Pflanzen und die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm.



Foto: David Bröderbauer

In Laichschonstätten darf man keine im Wasserbett wurzelnden Pflanzen ausreißen bzw. abmähen sowie keinen Sand, Schotter und Schlamm entnehmen.

Gemäß § 15 Abs. 6 Wasserrechtsgesetz ist es in Winterlagern der Fische verboten, die Eisdecke zu entfernen sowie Schlamm, Sand, Kies, Steine und Pflanzen zu entnehmen.

Fischnährtiere und -pflanzen

Nach dem Landesfischereirecht kann die Entnahme von Fischnährtieren und -pflanzen (= Tieren und Pflanzen, die für die Nahrung der Wassertiere geeignet sind) den Fischereiberechtigten vorbehalten sein (z. B. gemäß § 1 Abs. 2 Stmk. Fischereigesetz) oder einer speziellen Bewilligungspflicht unterliegen (z. B. gemäß § 10 Abs. 2 OÖ Fischereigesetz). In solchen Fällen wäre zum Beispiel die unberechtigte Entnahme von Insektenlarven, Würmern, Schnecken usw. etwa als Futter für Aquarienfische verboten.

Mineralien und Fossilien

Das Sammeln von Fossilien und Mineralien ist naturschutzrechtlich streng geregelt. Zwar ist das Sammeln nicht generell verboten, häufig ist der Fund von Fossilien und Mineralien aber meldepflichtig. Zudem sind bestimmte Sammelmethode untersagt.

In Österreich regeln die Entnahme bzw. das Sammeln von Fossilien und Mineralien die verschiedensten Landesgesetze. Als Beispiel wird hier nur auf Salzburg eingegangen.

Mineraliensuchebewilligungspflicht

Im Nationalpark Hohe Tauern ist der Abbau von Mineralien und Versteinerungen – ausgenommen der Abbau außerhalb bewirtschafteter Almflächen sowie außerhalb eines Bereiches von 50 m beiderseits gekennzeichnete Wege und Steige unter Verwendung von höchstens Handhämmern und -meißeln – in der Außenzone nur mit einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig (§ 4 Abs. 2 Z. 4 Salzburger Nationalparkgesetz).

Mineralienfundeanzeigepflicht

Mineralien- und Fossilienfunde, die aufgrund ihres Ausmaßes, ihrer Seltenheit, ihrer Zusammensetzung oder sonstiger Fundumstände von besonderer Bedeutung sind, muss die/der FinderIn der Landesregierung längstens innerhalb einer Woche anzeigen. Vor der Weitergabe von Mineralien- oder Fossilienfunden oder von Teilen davon an Dritte hat die/der FinderIn diese dem Land zum allfälligen Erwerb anzubieten (§ 28 Salzburger Naturschutzgesetz).

Mineraliensammelverbot

Der Abbau und das Sammeln von Bodenbestandteilen, Mineralien und Versteinerungen sowie jede sonstige Bodenverletzung gelten im Sonderschutzgebiet Inneres Untersulzbachtal als verbotene Eingriffe (§ 3 Abs. 3 lit. f Sonderschutzgebietsverordnung Inneres Untersulzbachtal).



Foto: fotolia/Michael Tietek

Wenn man einen Bergkristall findet, muss man die landestypischen Gesetze beachten. Meistens besteht zumindest eine Anzeigepflicht, das Sammeln (meist in Schutzgebieten) kann aber auch generell verboten sein.

Tierische Behausungen, Teile, Produkte und Nahrungsreste

Ebenso starken Beschränkungen unterworfen ist das Sammeln tierischer Behausungen (z. B. von Vogel- und Igelnestern), tierischer Entwicklungsformen (z. B. von Larven und Puppen), tierischer Teile (z. B. von Federn, Bälgen und Häuten) und tierischer Produkte (z. B. von Vogeleiern) – vor allem wenn es sich um geschützte Tiere handelt. Nicht beschränkt ist in aller Regel das Sammeln tierischer Nahrungsreste (z. B. von Gewölle), von Losungen und Kot. Die Abnahme von Gipsabdrücken von Trittsiegeln und Fährten ist rechtlich zulässig.

Das Aufsammeln von Abwurfstangen (Geweihresten von Hirschen) ist jagdrechtlich durchwegs verboten.



Foto: fotolia/Zbigniew Janusz Kobyl

Die Mitnahme von abgeworfenen Geweihen ist jagdrechtlich verboten.

Bodendenkmalfunde

Bodendenkmale sind Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig dem Denkmalschutz unterliegen könnten, zum Beispiel archäologische Funde und alte Münzen. Zufallsfunde von Bodendenkmalen sind **denkmalschutzrechtlich** geregelt.



Foto: fotolia/Damiele Depascale

Damit Bodendenkmale nicht beschädigt oder gar gestohlen werden, muss man deren Fund umgehend dem Bundesdenkmalamt melden; man kann sich aber auch an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, an die Polizei, an den zuständigen Bürgermeister oder an ein öffentliches Museum wenden.

Impressum

Herausgeber: Naturfreunde Österreich
Viktoriagasse 6, 1150 Wien, Tel.: 01/892 35 34-0, Fax: DW 48
www.naturfreunde.at

Redaktion: DIⁱⁿ Regina Hrbek
Lektorat: Karin Astelbauer-Unger
Grafik: Mag.^a Hilde Matouschek/www.officina.at

Wien, Oktober 2014

Weitere Factsheets des Rechtsexperten Dr. Wolfgang Stock

Factsheet 1: Verbotsschilder und Tafeln. Welche sind legal und welche illegal?

Factsheet 2: Haftung bei Freizeitaktivitäten. Alles über berechnigte und unberechnigte Schadenersatzansprüche

www.umwelt.naturfreunde.at